

## Berufliche Vorsorge von arbeitslosen Personen

### Versicherte Personen

Obligatorisch zu versichern sind Personen ab 1. Januar nach vollendetem 17. Altersjahr, sofern das Einkommen den BVG-Koordinationsabzug übersteigt. Der BVG-Koordinationsabzug beträgt zur Zeit CHF 23'940.00 pro Jahr oder auf den Tag umgerechnet CHF 91.95. Nicht versichert sind Personen, deren versicherter Verdienst tiefer ist als CHF 2'138.00 (koordinierter Lohn: CHF 1'710.00/Monat).

### Befreiung von der obligatorischen beruflichen Vorsorge von arbeitslosen Personen

Von der obligatorischen beruflichen Vorsorge können sich Personen befreien, die *die berufliche Vorsorge* bei der Pensionskasse ihres bisherigen Arbeitgebers *auf eigene Kosten* (gemäss Reglement dieser Pensionskasse) *weiterführen*.

Bei der *Stiftung Auffangeinrichtung BVG* muss eine *Befreiung von der Versicherungspflicht schriftlich beantragt werden*. Das entsprechende Antragsformular ist beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) erhältlich sowie unter [www.aeis.ch](http://www.aeis.ch). Die *Stiftung Auffangeinrichtung BVG* teilt danach der antragstellenden Person schriftlich mit, ob eine Befreiung von der obligatorischen beruflichen Vorsorge von arbeitslosen Personen gewährt werden kann. Eine Kopie des Entscheides stellt die *Stiftung Auffangeinrichtung BVG* der zuständigen Arbeitslosenkasse zu. Eine Korrektur der bisher erhobenen Beiträge erfolgt erst aufgrund des Entscheides der *Stiftung Auffangeinrichtung BVG*.

Falls dieser «eigene» Versicherungsschutz dahinfällt, liegt es an der arbeitslosen Person, dies ihrer Arbeitslosenkasse unverzüglich zu melden.

### Beginn und Ende der Versicherung

Die Versicherungsdeckung *beginnt* erst, wenn einerseits die *Anspruchsvoraussetzungen* für die Gewährung von Arbeitslosenentschädigungen *erfüllt*, und wenn andererseits die *allgemeinen und die besonderen Wartetage bestanden sind*. Hingegen bleibt die Versicherungsdeckung bestehen, wenn eine Einstellung in der Anspruchsberechtigung verfügt worden ist.

Die Versicherungsdeckung *endet*, wenn: die *Anspruchsvoraussetzungen* gemäss AVIG (Art. 8) *nicht mehr erfüllt* werden, *kein Anspruch auf Taggelder* der Arbeitslosenversicherung *mehr besteht* (Art. 2 Abs. 1 bis BVG und Art. 10 Abs. 2 BVG) oder der *Tageslohn* aus der Arbeitslosenversicherung (ALE) *kleiner ist als CHF 78.80*.

### Koordinierter Tageslohn

Der jährlich koordinierte Lohn gemäss Arbeitslosenversicherung muss höher sein als CHF 20'520.00 (Eintrittsschwelle). Hingegen beträgt der minimale Koordinationsabzug pro Jahr CHF 23'940.00. Im obligatorischen Bereich können maximal CHF 58'140.00 versichert werden. Da die Arbeitslosenversicherung Taggelder ausrichtet, werden diese Grenzbeträge auf den Tag umgerechnet (*zur Zeit: Eintrittsschwelle CHF 78.80; Koordinationsabzug CHF 91.95; Minimalbetrag CHF 13.15; Maximalbetrag CHF 223.25*).

<b>Vereinfachte Beispiele</b>	1	2	3	4
versicherter Monatslohn	CHF 2'100.00	CHF 2'650.00	CHF 5'425.00	CHF 10'500.00
versicherter Tageslohn (ALE)	CHF 77.40	CHF 97.70	CHF 200.00	CHF 387.10
./.. Tages-Koordinationsabzug	CHF -91.95	CHF -91.95	CHF -91.95	CHF -91.95
	CHF -14.55	CHF 5.75	CHF 108.05	CHF 295.15
<b>Koordinierter Tageslohn</b>	<b>CHF 0.00</b>	<b>CHF 13.15</b>	<b>CHF 108.05</b>	<b>CHF 223.25</b>
	(nicht versichert)	(Mindestbetrag)		(Maximalbetrag)

Bei Personen, die gemäss Eidg. Invalidenversicherung invalid sind, werden die Grenzbeträge (Eintrittsschwelle, Koordinationsabzug, Mindest- und Maximalbetrag) proportional zum Rentenanspruch gekürzt.

### Vorsorgeleistungen bei Tod und Invalidität

Versichert sind *Vorsorgeleistungen bei Tod und Invalidität* gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die obligatorische berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und der Verordnung über die berufliche Vorsorge von arbeitslosen Personen. Im Weiteren gelten die reglementarischen Bestimmungen. *Altersleistungen* sind im Rahmen der beruflichen Vorsorge von arbeitslosen Personen *nicht versichert*.

### Einkommen aus Zwischenverdienst

Zwischenverdienste, die mindestens drei Monate dauern, sind immer BVG-pflichtig. (Das gilt auch, wenn mehrere Einsätze für denselben Stellenvermittler geleistet werden.) Im Leistungsfall gelten die reglementarischen Bestimmungen der Pensionskasse des Zwischenverdienst-Arbeitgebers. Allfällige Taggeldzahlungen der Arbeitslosenversicherung unterliegen wiederum den Bestimmungen der beruflichen Vorsorge von arbeitslosen Personen.

### Kosten

Die Kosten betragen ab 1. Juni 2010 für alle Personen: *aktuell 2.5%* des koordinierten Lohnes. (Achtung: der koordinierte Lohn ist tiefer als der versicherte Verdienst, der für die Bestimmung der Taggeldhöhe der Arbeitslosenversicherung massgebend ist). *Die Beiträge gehen je zur Hälfte (zur Zeit 1.25%) zulasten der versicherten Person und zulasten der Arbeitslosenversicherung.* Der Beitrag der versicherten Person wird vom Taggeld in Abzug gebracht.

### Meldung eines Leistungsanspruches bei Tod oder Invalidität

Die *Meldeformulare* «Anmeldung von Vorsorgeleistungen gemäss BVG für arbeitslose Personen» und «ärztliches Zeugnis bei Invalidität von arbeitslosen Personen» sind *beim RAV erhältlich*. Anträge für BVG-Renten können auch unter [www.aeis.ch](http://www.aeis.ch) heruntergeladen werden. Die Meldeformulare sind der zuständigen Zweigstelle der Stiftung Auffangeinrichtung BVG zuzustellen. Informieren Sie gleichzeitig Ihre zuständige Arbeitslosenkasse.

### Leistungsfälle: Entscheid der Stiftung Auffangeinrichtung BVG

Die Stiftung Auffangeinrichtung BVG stützt ihren Entscheid über die Invalidenleistungen der beruflichen Vorsorge von arbeitslosen Personen in der Regel auf den Entscheid der Eidgenössischen Invalidenversicherung ab. Für den Beginn der Invalidenleistungen gelten sinngemäss die Bestimmungen der Eidgenössischen Invalidenversicherung. Über die Höhe der Vorsorgeleistungen kann die Öffentliche Arbeitslosenkasse Baselland keine Auskunft geben. Für die Beantwortung von Fragen zur beruflichen Vorsorge von arbeitslosen Personen steht die Stiftung Auffangeinrichtung BVG, Zweigstelle Deutschschweiz, Erlerning 2, Postfach 664, 6343 Rotkreuz, zur Verfügung (Tel. 041 799 75 75).